

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

223 (16.8.1894)

Beilage zu Nr. 223 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 16. August 1894.

Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften,

erklärt von Dr. Karl Schenk,

Ministerialdirektor im Großh. bad. Ministerium des Innern.

Im Druck und Verlag von J. Lang in Karlsruhe und Tauberhofsheim ist vor kurzem der zweite Band des von dem langjährigen Referenten für Gewerbepolizei im Ministerium des Innern verfaßten Kommentars der deutschen Gewerbeordnung erschienen und damit die zweite Auflage dieses bekannnten und gerne benutzten Werkes zum Abschluß gelangt. Der erste Band desselben hat schon im Juni 1892 die Presse verlassen und es war beabsichtigt, mit der Herausgabe des Schlusstheiles so lange zu warten, bis die Kaiserliche Verordnung über das Inkrafttreten der die Untertragung der Arbeiterbeschäftigung in dem eigentlichen Gewerbe betreffenden Bestimmungen und die damit zusammenhängenden Vollzugsvorschriften des Bundesrats, insbesondere auch die Ausnahmeregelungen über die Sonntagsbeschäftigung in den industriellen Betrieben erschienen wären. Der Verfasser glaubte damals die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß der Schluß des Werkes noch vor Jahresende werde erscheinen können, diese Hoffnung hat sich aber als eine trügerische erwiesen, denn die Erlassung der bezeichneten Vorschriften ist bis heute noch nicht erfolgt, noch steht sie für die nächste Zeit in sicherer Aussicht. Unter diesen Umständen hat sich der Verfasser entschlossen, den zweiten Band seines Werkes, der zum größten Theil bereits im Jahre 1893 gedruckt ist, schon jetzt der Öffentlichkeit zu übergeben, indem er sich zugleich vorbehält, die erwähnten bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen später in einer Nachtragslieferung zusammenzufassen.

Der Abschluß des Werkes ist somit nur ein vorläufiger, gleichwohl aber wird man dem Verfasser für seinen Entschluß in dem weitesten Kreise dankbar wissen; denn die in der Herausgabe des 2. Bandes eingetretene Verzögerung ist namentlich in der Praxis außerordentlich unangenehm empfunden worden. Wohl sind seit Erlassung der Novelle von 1891 eine Anzahl der meist gebrauchten Erklärungen zur Gewerbeordnung in neuer Auflage erschienen, soweit sie vollständig vorliegen, wie die von Schröder, Vernevig u. A. vermöglichen dieser aber, so sehr sie sich auch für den Handgebrauch eignen, doch ihres geringeren Umfanges und besonderen Charakters wegen weitergehenden Bedürfnissen nicht zu genügen, und der einzige Kommentar, welcher dem uns vorliegenden an Umfang und Bedeutung gleichkommt, derjenige des königlichen bayerischen Ministerialrats v. Panmann, ist wohl aus denselben Gründen, die den Abschluß der Schenk'schen Arbeit hinauszuschieben, bis jetzt ebenfalls nur in seiner ersten Hälfte erschienen. So fehlt seitdem gerade für denjenigen Theil der Gewerbeordnung, der infolge wiederholten Eingreifens der Gesetzgebung allmählich die einschneidendsten Umgestaltungen erfahren hat, eine erschöpfende Erläuterung und damit für die Handhabung dieses wichtigen Reichsgesetzes ein Hilfsmittel, das bei der Schwierigkeit der Materie auch der geübtere Praktiker nicht gerne missen mag.

Während nämlich der erste Band des Schenk'schen Kommentars die Titel I bis III der Gewerbeordnung, also die allgemeinen Bestimmungen, sowie diejenigen über den stehenden Gewerbebetrieb und das Wandergewerbe umfaßt, enthält der zweite Band die Titel IV bis X und behandelt somit, wenn man von den wenig umfangreichen und minderwichtigen Bestimmungen der Titel VIII bis X ganz absteht, den Marktverkehr, die Tagelöhner und die Innungen und die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Im großen und ganzen bemerkt sich hiernach der Verfasser im ersten Theile seines Werkes durchweg auf einem Gebiete, auf welchem eine langjährige Praxis bereits allgemein anerkannte Grundsätze für die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen geschaffen hat, bezüglich der im zweiten Bande behandelten Abschnitte des Gesetzes trifft dies dagegen nur theilweise zu, und insbesondere für die Titel VI und VII gilt geradezu das Gegentheil. Es ergibt sich dies sofort, wenn man die historische Entwicklung dieser Theile der Gesetz-

gebung verfolgt. Der erstgenannte Titel VI, der von den Innungen handelt, hat nämlich, nachdem er schon in den Jahren 1881 und 1883 verschiedentlich modifiziert worden war, seit dem Erscheinen der ersten Auflage des vorliegenden Werkes sowohl durch das Gesetz vom 23. April 1886, welches die rechtliche Stellung der Innungsverbände regelt, als durch dasjenige vom 6. Juli 1887, welches die Befugnisse der Innungen gegenüber den außerhalb derselben stehenden Handwerker erweitert, wiederum wesentliche Änderungen erfahren, geradezu eine vollständige Umgestaltung aber ist dem die Verhältnisse der Arbeiter behandelnden Titel VII zu Theil geworden, indem durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 die in der Gewerbeordnung von 1869 bloß in den Anfängen enthaltene und in der Novelle von 1878 nur in einzelnen Punkten verschärfte sog. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ hier nunmehr ihren vollständigen Ausbau gefunden hat.

Wie umfassend diese Veränderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften sind, geht schon daraus hervor, daß die Zahl der Paragraphen dieses Titels von 38 auf 63 gestiegen ist, daß von den vier Unterabteilungen dieses Titels nur die eine, welche von dem Verbot der Verdingung handelt (§§ 126-133), eine wesentliche Änderung nicht erlitten hat, daß dagegen in den §§ 133 a-133 e eine vollständig neue Unterabteilung hinzugekommen ist, welche für die Arbeiter in der Gewerbeordnung überhaupt nicht behandelte Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker wenigstens einige Normen aufstellt, und daß endlich in den übrigen Abschnitten fast kein Paragraph in seiner bisherigen Fassung erhalten geblieben ist. In materieller Hinsicht genügt es, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Novelle von 1891 theils ganz neu geregelt, theils abgeändert wurden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Handel, Industrie und Handwerk (§§ 105 ff.), über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (§§ 107 ff.), über Lohnzahlung und Lohninbehaltung (§§ 115-119 a, 124 b und 134), über die im Interesse der Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit bei Einrichtung gewerblicher Anlagen zu stellenden Anforderungen (§§ 120 a ff.), über die Erlassung von Arbeitsordnungen (§§ 134 a-h), und über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (§§ 135-139 a).

Der Bedeutung, welche die Arbeiterschutzgesetzgebung durch diese neueste Umgestaltung für die weitesten Kreise erlangt hat, entspricht denn auch ihre Behandlung in dem vorliegenden Werke, indem sie mehr als die Hälfte des im zweiten Bande der Gewerbeordnung gewidmeten Raumes einnimmt und auf nahezu 400 Seiten den verschiedenen Bestimmungen mit bewundernswerther Gründlichkeit, aber auch, was bei dem spärlichen Stoffe namentlich hervorzuheben ist, mit einer gewissen Eleganz bis in ihre Einzelheiten nachgeht. Schon der vor nun drei Jahren in zweiter Auflage erschienene erste Theil des Werkes weist eine weitgehende Umarbeitung und vielfache Erweiterungen auf, ungleichmäßig gilt dies aber noch von dem jetzt vorliegenden zweiten Theile, der nicht nur an Umfang erheblich zugenommen hat, sondern sich auch nach seinem Inhalt nahezu als eine ganz neue Arbeit darstellt.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß es mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist, gesetzliche Bestimmungen, welche die verschiedenen Arten der Arbeiterschutzgesetzgebung umfassen, a priori in ihrer praktischen Anwendbarkeit zu verfolgen und zu erläutern, zumal wenn es sich um ein so vielfältiges und so verschiedenartig gestaltetes Gebiet, wie das von Industrie und Gewerbe, handelt. Der Verfasser hat aber auch diese Schwierigkeit überwunden, dank einmal den reichen Kenntnissen, die ihm bezüglich der industriellen Verhältnisse überhaupt und sogar nach der technischen Seite hin zu Gebote stehen, dank aber auch der von ihm stets beobachteten, äußerst eindringlichen Auslegungsmethode. Selbstverständlich steht auch bei ihm die grammatische Interpretation, welche den Sinn des Gesetzes nach dem Wortlaut deutet, in erster Reihe, daneben aber ist der logischen Interpretation, die nach dem Grund der gesetzlichen Bestimmungen fragt, namentlich im

zweiten Bande des Werkes, ein außerordentlich weiter Raum zugewiesen, und zwar unseres Erachtens mit Recht, da gerade bei den hier in Betracht kommenden Materien die Auslegung erst dann ihren vollen Werth hat, wenn sie zugleich für die Praxis diejenigen Folgerungen zieht, die sich unmittelbar oder aber mittelst Schlußes aus den gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange herleiten lassen.

Wo immer es möglich war und insbesondere stets da, wo es sich um alte herkömmliche Einrichtungen handelt, ist der Verfasser bei seinen Ausführungen von der allgemein anerkannten Begriffsbestimmung derselben ausgegangen, und zwar sowohl da, wo die Gewerbeordnung selbst eine solche enthält, als auch da, wo dies nicht der Fall ist, somit, um eine solche zu finden, auf Sprachgebrauch und Auffassung des gewöhnlichen Lebens zurückgegangen werden muß. Aus dem Begriffe werden sodann die einzelnen charakteristischen Merkmale der in Frage stehenden Einrichtungen entwickelt, es wird geprüft, in welchen verschiedenen äußeren Formen sich diese Merkmale zusammenfinden, und auf Grund dieser Prüfung wird schließlich festgestellt, wo und in welchem Umfang die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden können. Von solchen Definitionen heben wir beispielsweise hervor im ersten Band die Erläuterung in § 1 zu „Gewerbe und Gewerbebetrieb“, in § 10 zu „Realberechtigter“, in § 16 zu „Gewerbliche Anlage“, in § 29 zu „Approbation“, in § 33 zu den verschiedenen Arten „Wirtschaften“, in § 55 die Begriffsbestimmung des „Wandergewerbes“, und im zweiten Bande neben denjenigen von „Markt“ (§ 64) und von „Taxe“ (§ 72) vor allem die in den Anmerkungen zu den §§ 105, 121, 126 und 134 enthaltene erschöpfende Erörterung über den Begriff und die unterschiedenen Merkmale der verschiedenen Arten „selbständiger Gewerbebetriebe“ einer- und der „gewerblichen Arbeiter“ andererseits, der letzteren in ihrer Gliederung nach Alter, Geschlecht, Art der Thätigkeit und Art des Betriebs. Gerade diese letztgenannte Darstellung, die wir in diesem Umfange noch in keinem Kommentar der Gewerbeordnung gefunden haben und die wir namentlich auch in dem schätzenswerthen Buche von Joël: „Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891“ vermissen, ist ein glänzendes Zeugniß dafür, wie es der Verfasser versteht, durch Klarlegung wichtiger Grundbegriffe das Verständniß des ganzen Gesetzes zu erleichtern, und sie wird dem Theoretiker wie dem Praktiker gleichermaßen um so mehr willkommen sein, als die Gewerbeordnung gerade hier in der Anwendung der verschiedenen Bestimmungen nicht immer folgerichtig gewesen ist und öfters — sogar im Bereiche zusammengehöriger Bestimmungen — mit denselben als gleichbedeutend abwechselte. Daß es auch dem Verfasser nicht gelungen ist, eine nach jeder Richtung bedeckende Definition für „Fabrik“ zu finden, wird wohl nicht befremden, wenn man bedenkt, wie schwankend die Grenze zwischen dem handwerksmäßigen Großbetrieb und Fabrikbetrieb ist und wie verschiedenartig nach Charakter und Umfang die Gewerksanlagen sind, welche die Gesetzgebung als Fabriken behandelt und als solche besonderen Bestimmungen unterstellt. Inwiefern aber in der Erläuterung Biffer 7 zu § 105 b diejenigen Merkmale, welche ein Unternehmen als Fabrik bezeichnen, so eingehend besprochen, daß es im konkreten Falle kaum mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, zu entscheiden, ob die für Fabriken geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben oder nicht.

Einen zweiten Ausgangspunkt für die Auslegung, der insbesondere da in ausgiebiger Weise benutzt wird, wo es sich um neue, in die Praxis noch nicht überfeste Einrichtungen handelt, bildet sodann die Erforschung des Grundes, oder, wie der Verfasser es nennt, der „Bedeutung“ der gesetzlichen Bestimmungen. Namentlich im zweiten Bande des Werkes, und insbesondere bei Erörterung des Arbeiterschutzes — Titel VII der bad. Gew.-Ordn. — ist diese Art der Auslegung vielfach in den Vordergrund gerückt, und man wird dies um so weniger beanstanden können, als hier Vorschriften des öffentlichen Rechts in Frage stehen, die auf den Interessen der Allgemeinheit beruhen, man wird im Gegentheil diese Art der Auslegung als geradezu nothwendig anerkennen und dem Ergebnisse derselben das größte Gewicht bei-

30. Hohenbühl. Nachdruck verboten.

Roman von C. Bollrecht.

(Fortsetzung.)

„Ohne daß Heinrich das Gespräch darauf lenkte, war bald vom Nachbarhause die Rede.“

„Um die kümmerliche Dose nur nicht mehr, Heinrich,“ sagte Herr Stetten, „die haben die ganze Zeit nicht nach Dir gefragt, und wissen überhaupt nicht vor Hochachtung, wozu sie wollen.“

„Wie Du nur so sprechen kannst, Vater,“ sagte tadelnd Frau Stetten, „die alte Gräfin ist spanischer Herkunft, wie Du weißt — ihre Mutter war aus Madrid, und die Spanier sind nun einmal stolz, wie Federmann weiß. Sie ist von Jugend auf es nicht anders gewöhnt und sieht Unseren nicht für Preisgeleichen an. Ein Herz für Arme und Bedrückte hat sie aber doch, und Niemand geht unbekannt von ihrer Thüre, der bitten kommt, obgleich sie selbst blutarm ist. — Und die Frau Syndicus Römer —“

„Die nehm ich aus!“ rief schnell der alte Weber, „die ist freundlich und gemein mit Unserem und hat auch stets von Dir gesprochen, Heinrich, so oft ich ihr auf der Straße begegnete und sie bei mir stehen blieb!“

„Nun und die Erica, die mußt Du auch nicht so streng beurtheilen, Vater,“ fiel Frau Stetten wieder ein. „Aber obgleich sie mit Eifer ihre Vertheidigungsrede fortsetzte, fühlte sie sich hier nicht auf ganz sicherem Boden.“ Die ist so fleißig, die könnte einem Bürgermädchen zum Muster dienen.“

„Im Fleiße ja, aber daß sie hochmüthig ist, kannst Du nicht läugnen, Mutter,“ sagte Herr Stetten und sagte, während er sich zu seinem Sohne wendete, hinzu: „Es sind Jahre vergangen, seit sie nicht über diese Schwelle trat, und wenn sie unterwegs die Mutter trifft, dann denkt sie, sie hat genug gethan, wenn sie mit einem Gruß begrüßt.“

„Ich bin auch damit zufrieden und freue mich allezeit darüber,“ fuhr Frau Stetten in ihrer Vertheidigungsrede fort, „und da die Standesunterschiede einmal da sind, so muß man sich darin ergeben. Sie ist eine Gräfin und paßt nicht in ein armes Weberhaus, wie das unsrige. Du aber, Vater, solltest Erica's Fleiß eben und nicht vergessen, wie oft sie neben Dir auf dem Weberbänkechen gesessen ist.“

„Eben darum“, sagte der alte Weber, indem er zum Ofen trat und seine Pfeife ausstopfte.

„Ich vermute, der Komteffe heute begegnet zu sein,“ sagte der junge Baumeister mit Zurückhaltung, indem er sich seiner Mutter zuwendete. „Sie befand sich in Begleitung eines Herrn.“

„Ah, des Kammerjunktlers, ihres Verwandten,“ rief Frau Stetten, „wo triffst Du sie, und erkannte sie Dich?“

„Heres Verwandten?“ Heinrich fragte es im Tone der Erleichterung und setzte dann, der Mutter Frage beantwortend, hinzu: „Auf dem Wege nach Hohenbühl — — — Erkannt?“

„Nein, erkannt hat sie mich wohl nicht.“

„Es ist der Herr v. Schönau, Kette des Hohenbühler Grafen, weißt Du, Heinrich,“ erzählte Frau Stetten weiter. „Er will morgen abreisen, wie Gottlieb sagte, und da wird ihm die Komteffe noch ein Stückchen das Geleit geben haben. — Sie haben ihn drüben sehr gern und werden ihn sehr vermissen, denn er soll ein sehr angenehmer und sehr lustiger Herr sein.“

„In meinen Augen ist er ein Windbeutel,“ behauptete Herr Stetten, indem er sich um Gelassenheit zum Tische setzte und seine frischgeschöpfte Pfeife anzündete, „daran haben Die dadrüben wohl auch keine Ahnung, daß er des Bürgermeisters Billy auf Nord und Brand den Hof macht und die Frau Bürgermeisterin sich allen Ernstes der Hoffnung hingibt, einen adeligen Schwiegersohn zu erhalten.“

„So weit ist es wohl noch nicht, Vater. Junge Männer sind überall gern gesehen, wo es junge Mädchen gibt, daran ist nichts Uebles“, wendete Frau Stetten ein.

„Nein,“ entgegnete ihr Gatte mit Ueberlegenheit, „aber darin, Cordula, fehlt Dir die Menschenkenntniß. Dem Kammerjunker traue ich nicht, der taugt nichts, darüber gebe ich Euch Stiel und Brief. — Wie oft hab' ich ihm nachgesehen, wenn ich am Freierabend vor unserer Hausthür stand, daß er sich drüben im Witwenhause mit tausend Komplimenten und Kratzfüßen von Tante und Cousine empfahl und j'raden Weges dem Hohenbühl äugte. — Wenn er aber dann dachte, daß die Weiden ihn nicht mehr sehen könnten, dann schamte er um, nämlich sich vorwärts um den Pedenweg beim Grasgarten, um so unangesehen wieder in die Stadt und wahrscheinlich zu Bürgermeisters zu kommen. — Die Gelblüde und der edle Wein des Herrn Bürgermeisters mögen ihm wohl in die Augen stechen.“

„Bei Herrn Syndicus Römer war er auch ein gern gesehener Gast“, sagte Frau Stetten begütigend, dann aber fragte sie den

Sohn nach seinen Reisen, und mit Wärme und dem Genuß der Rückerinnerung begann er zu erzählen.

Vergebens wartete Erica am folgenden Tage auf der Rasenbank auf ihren Freund. Das Verweilen im Garten gewährte ihr zugleich Ruhe, des nun schon fernen Geliebten zu gedenken. Als sie aus ihren Träumen erwachte, dankte es bereits. Sie empfand ein Gefühl der Enttäuschung. Hatte Heinz ihrer vergessen? — Es verlangte sie nach Gesellschaft, nach Aussprache. Von Udo sprechen zu hören, war ihr in diesem Augenblicke Bedürfnis und, was nicht oft geschah, sie beschloß, Römers aufzusuchen. Die Großtante, welche eben Christliche Audienz gab, war einverstanden, und schnellen Schrittes eilte Erica durch die dämmernen Straßen.

Es bedurfte immer besonderer Veranlassung, die hohen Festtage, ein Geburtstag in der Familie oder dergleichen, wenn Erica einmal das Römer'sche Haus besuchte. Es diente ihr zur Ausrede, daß die Mutter ja beinahe täglich zu Großtante und Tochter kam. Jedenfalls konnte Erica eines herzlich Empfanges sicher sein.

Das Römer'sche Haus lag am Hauptplatz neben demjenigen des Bürgermeisters. Es hatte einen freundlichen, mit Stukkatur versehenen Anstrich, hohe blinkende Fenster und einen mit einem Eisengeländer gezierten Treppenaufsatz, der zur Hausthür emporführte. Hinter dem Hause dehnte sie ein freundlicher Garten aus, der den größten Rosenlor im Städtchen aufwies, denn Römer widmete sich in seinen freien Stunden mit Vorliebe der Kultur dieser Blumen.

Als Erica schuen Schrittes in das im Hochparterre liegende Zimmer ihrer Mutter trat, stand sie Heinrich gegenüber, der von beiden Ehegatten eben auf's freundlichste begrüßt worden war. Auch ihr ward ein gleiches Willkommen zu Theil und Römer murmelte nehmend ein paar Worte von „Sympathie der Seele“. Erica hörte nicht darauf, sie wendete sich dem einzigen Freunde zu.

„Heinz,“ sagte sie, nun auch ihm die Hand entgegenstreckend, „warst Du es wirklich, der mich gestern grüßte?“

Er hatte die Farbe gewechselt.

„In der That,“ erwiderte er gemessen, „und die Jahre müssen mich sehr verändert haben, denn Sie erkannten mich nicht, Komteffe.“

Betreten wich sie einen Schritt zurück. Die fremde Anrede hatte sie um alle Fassung gebracht — aber sie ging darauf ein und fand es bald selbstverständlich. (Fortsetzung folgt.)

legen müssen, weil es sich hier darum handelt, die verschiedenartigen tatsächlichen Verhältnisse in Gewerbe und Industrie unter die einzelnen nicht immer ganz klaren, aber meist recht einschneidenden gesetzlichen Bestimmungen zu subsumieren. Die Vorschriften der Arbeiterchutzgesetzgebung sind für die Industrie zweifelsohne beschwerend und es muß deshalb jede Anwendung derselben auf Fälle, wo sie nicht im Sinn und in der Absicht des Gesetzes liegt, unbedingt vermieden werden. Andererseits erfordert aber auch die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, noch mehr aber fast die der Ausnahmebestimmungen eine besondere Sorgfalt, damit nicht in Folge ungleichmäßiger Behandlung das Gefühl der Gleichheit vor dem Gesetze gestört und damit der wirtschaftlichen Schädigung einzelner Betriebe vorgebeugt wird. Wenn irgendwo, so ist es hier ein dringendes Bedürfnis, das Anwendungsgebiet der gesetzlichen Vorschriften genau abzugrenzen, und dazu gibt es in der That keinen besseren Weg, als denjenigen, welchen der Verfasser in seinen neueren Erörterungen zu Titel VII der Gewerbeordnung — wir verweisen u. a. auf die Anmerkungen 2 zu § 105 b, 105 d und 105 e, Anmerkung 1 zu § 134 a—134 h, Anmerkung 1 zu § 138 a und Anmerkung 2 zu § 139 — eingeschlagen hat. Und wenn trotzdem bezüglich einzelner weniger Paragraphen in dieser Hinsicht nicht vollständige Klarheit geschaffen ist, so liegt dies eben daran, daß diese Paragraphen, z. B. der die Sonntagsruhe in der Industrie behandelnde erste Absatz des § 105 b oder der dritte Absatz des § 154, der die Anwendung der für Fabriken erlassenen Vorschriften auf Werkstätten regeln soll, ihren vollen Inhalt erst durch die in Aussicht genommenen hundertfünfteligen Ausführungsbestimmungen erhalten werden. Dieser Mangel ist aber nur ein vorübergehender und für die Praxis insofern bedeutungslos, als der Verfasser sich vorbehalten hat, die genannten Ausführungsbestimmungen in einem Nachtrag aufnehmen zu lassen, somit Abhilfe getroffen sein kann, bevor noch die betreffenden Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.

Daß der Verfasser auch die auf dem Gebiete des Gewerberichts bis jetzt ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowohl, als der Gerichte der verschiedenen deutschen Bundesstaaten in umfassender Weise verwertet hat, ist selbstverständlich, besonders hervorzuheben ist aber gegenüber der ersten Auflage des Buches, die im wesentlichen für die Benützung im Großherzogtum Baden berechnet war, noch, daß nunmehr auch das für die übrigen größeren Bundesstaaten vorliegende Material zur Erläuterung und Erörterung beigegeben worden ist, und daß neben den badischen jetzt auch die für Preußen, Bayern, Sachsen und

Württemberg erlassenen Vollzugsvorschriften Berücksichtigung gefunden haben. Ein Anhang enthält ferner noch Auszüge aus den Reichsgesetzen, durch welche die Gewerbeordnung in Teilen des Reichsgebietes eingeführt oder durch welche sie abgeändert wurde, und außerdem die sämtlichen Ausführungsvorschriften, soweit sie, sei es in Gesetzen, sei es in kaiserlichen Verordnungen oder Bekanntmachungen des Bundesrats, seitens der Reichsorgane erlassen worden sind, und endlich als eine gewis ebenfalls nicht unwillkommene Zugabe auch noch das Gesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbevereine. So bietet das Werk unter all den bis jetzt erschienenen Kommentaren unstrittig das umfassendste Material zum Studium der Gewerbeordnung, trotz des großen Umfangs aber ist die Benützung desselben dank der vorzüglichen Sichtung des Stoffes keine schwierige, zumal ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein noch eingehenderes Sachregister das Zurechtfinden ganz wesentlich erleichtern. Wir zweifeln deshalb nicht, daß das Buch auch in seiner neuen umfangreicheren Erscheinung dem Theoretiker wie dem Praktiker gleichermaßen willkommen sein, und daß es zu den Freunden, die es schon besitz, sich noch viele neue erwerben wird. Es wäre in der That unrichtig, das Werk für ein Werk zu halten, das seiner Wissenschaftlichkeit wegen nur von solchen mit Vorbehalt benützt werden kann, die sich berufsgewiß mit dem Studium oder der praktischen Handhabung der Gewerbeordnung befassen — im Gegenteil: trotz der strengen sachhaltigen Wissenschaftlichkeit trägt es auch den Bedürfnissen des Laien, der nur ab und zu einmal in die Lage kommt, sich über die eine oder andere gesetzliche Bestimmung des Näheren zu verlässigen, die gebührende Rechnung. Wir denken dabei in erster Reihe an den Großindustriellen, den Fabrikanten, der ja bei der Durchführung der o. g. Arbeiterchutzgesetzgebung unmittelbar beteiligt ist, wir denken aber auch an den Kleingewerbetreibenden, für welchen die nähere Kenntnis wenigstens einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung immerhin von Interesse sein wird und dem diese Kenntnis durch die Aufnahme des Schenkelschen Kommentars in die Bibliotheken der gemeinnützigen Vereinigungen auf einfache und billige Weise vermittelt werden kann. Speziell für Baden, wo das vorstehend besprochene Buch schon seit seinem ersten Erscheinen nahezu ausschließlich benützt und allgemein geschätzt wird, bedarf es eigentlich einer besonderen Empfehlung desselben nicht. Wie bisher, so wird es ebenfalls auch künftig auf allen Amtsstellen, wo man sich mit gewerblichen Fragen zu beschäftigen hat, zu finden sein und nicht zum wenigsten werden die Ortsbehörden (Bürgermeisterämter), denen in der

Mitwirkung bei Durchführung der Gewerbeordnung ein schweres Stück Arbeit aufgebürdet ist, zu freuen sein, sich auch bei ihrer in Folge der Novelle vom 1. Juni 1891 erheblich gesteigerten und schwieriger gewordenen Tätigkeit eines schon längst vertrauten und bewährten Führers bedienen zu können. Der Vollständigkeit wegen aber müssen wir schließlich noch bemerken, daß die badischen Vollzugsbestimmungen nicht mehr, wie in der ersten Auflage, der Gewerbeordnung selbst angehängt, sondern nunmehr mit einigen weiteren in's Gewerbepolizeirecht einschlagenden Bestimmungen des badischen Landesrechts in einem besonderen Händchen, das nur in Baden ausgegeben werden soll, vereinigt sind. Es hat dabei wohl zunächst die Absicht abgewartet, das auch für außerbadische Kreise bestimmte Buch nicht durch Beifügung einer für diese weniger interessanten Zugabe zu umfangreich werden zu lassen, die Anordnung hat aber auch für den heimischen Gebrauch des Werkes den unbestreitbaren Vorteil, daß nunmehr das Gesetz und die badischen Vollzugsvorschriften gleichzeitig nebeneinander benützt werden können. Br.

Industrie, Handel und Verkehr.

C.B. Wien, 14. Aug. (Die Einnahme der Oesterreich. Staatsbahn) vom 1. bis 10. August betrug 771.259 Gulden, somit 6.641 Gulden mehr als in dem gleichen Zeitraum des vorigen Jahres.
Mannheim, 14. August. Weizen per November 13.65, per März 13.85, Roggen per November 11.75, per März 12.25, Hafer per November 12.05, per März 12.60, Weizen per November 11.20, per März 11.75. Anbia.
Berlin, 14. August. Weizen per September 137.50, per Oktober 138.50, Roggen per September 117.—, per Oktober 118.25, Weizen loco 44.60, per Oktober 44.40, per Noobr. 44.40. Spiritus, 50r loco —, per loco 30.50, per Septbr. 34.50, per Dezbr. 35.30. Hafer per August 122.—, per September 116.20, Petroleum loco 18.60. Weizenmehl loco Nr. 0 15.—, Nr. 00 16.70. Roggenmehl per September 15.50, per Oktober 15.60. Wetter: Veränderlich.
Breslau, 14. August. Spiritus exklusive 70 Mark Verbr. Abz., per August 29.10.
Hamburg, 14. August. Kaffe good average Santos Schlupf, per September 74 1/4 Pf., per Dezember 68 1/4 Pf.
Liverpool, 14. August. Baumwollmarkt. Schlupf. Tagesimport 6000, Umsatz 8000 B. Amerikaner fest, 1/32 höher, Surats ruhig.
 Benachrichtigt durch Redakteur: Wilhelm Garder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 14. August 1894.

Seite Redaktionsverhältnisse: 1 Ltr. = 3 Rml., 7 Gulden (bald. und holländ.) = 12 Rml., 1 Gulden 8. B. = 2 Rml., 1 Franc = 80 Pf.

Staatspapiere.	Schweden 4 Oblig. R. 101.40	Eisenbahn-Aktien.	3% Jura-Bern-Gau. Fr. 102.—
Baden 4 Obligat. R. 102.90	Span. 4 Ausl. R. 65.10	Deff. Ludwigs-Bahn Thlr. 115.20	4% Schweizer Central Fr. 106.—
4 Obl. v. 1886 R. 116.—	Berner 3% Obligat. Fr. 103.—	4% Pfälz. Nordbahn R. 120.—	4 dto. Nordost 85-87 Fr. —
8 1/2 v. 1892 R. 107.60	Ägypten 4 Unif. Obl. Thlr. 104.30	4 Gotthardbahn Fr. 171.60	4 dto. R. 105.30
Bayer. 4 Obligat. R. 106.30	Argent. 5 Ann. Solam. P. 49.—	4 Schweizer Centr. Fr. 133.70	4 dto. R. 99.80
Deutschl. Reichsbank. R. 106.40	3% Deutsche R.-Bank R. 169.—	4 Böhml. Westbahn R. 329.—	4 dto. R. 64.30
3 1/2 R. 102.70	3 1/2 Badische Bank Thlr. 113.80	5 Def. Ostalb. R. 162 1/2	4 dto. L.-VIII. Em. Fr. 91.70
3 R. 91.70	5 Basler Verb. R. 132.—	5 Def. Südbahn (Emb.) R. 93 1/2	4 dto. C. D. u. D/2 Fr. 53.50
Prussia 4 Consols R. 105.70	5 Badler Verb. R. 140.90	5 Def. Nordwest R. 189 1/2	4 dto. L.-IX. Em. Fr. 85.30
3 1/2 R. 102.90	4 Darmstädter Bank R. 141.40	5 Ltr. B. R. 221 1/2	4 dto. R. 76.50
3 R. 92.20	4 Deutsche Bank R. 165.20	4 Eisenbahn-Prioritäten. R. 102.70	4 dto. R. 105.—
Württ. 4 Obl. v. 75/80 R. 104.60	4 Deutsche Vereinsk. R. 168.50	4 Elzabeth Feuerf. R. 109.37	4 dto. R. 109.37
Österreich 4 Goldrente R. 107.10	4 Deutsche Unionbank R. 80.—	5 Def. Nordwest R. 109.37	4 dto. R. 99.50
4 1/2 Silberrent. R. 89.70	4 Dist.-Komm.-R. Thlr. 192.10	5 Ltr. B. R. 87.—	4 dto. R. 91.60
4 1/2 Papierrent. R. —	4 Frankf. Hyp.-R. 156.50	5 Ltr. B. R. 87.—	4 dto. R. 100.50
Ungarn 4 Goldrente R. 97.60	4 Hyp.-R. v. 1905 116.40	5 Raab-Ob.-Ebent. R. 72.40	4 dto. R. 138.—
Italien 5 Rente Fr. 81.—	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 127.30	4 Rndorf R. 79.20	4 dto. R. 62.50
Rumänien 5 Am.-R. Fr. 97.70	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 127.30	4 dto. R. 80.90	4 dto. R. 201.—
Russl. Conf. 80 Rbl. 109.90	4 Del. Kredit d. R. 295 1/2	4 dto. R. 80.90	4 dto. R. 161.90
Portugal 3 Ausl. R. 25.50	4 D. G. 50% Thlr. 112.—	4 dto. R. 49.60	4 dto. R. 153.50
Serbien 5 Goldrente Thlr. 72.80	4 D. Hyp.-Bl. Thlr. 50% 119.—	4 dto. R. 102.37	

Frankfurter Kurse vom 14. August 1894.

1 Ltr. = 80 Pf., 1 Pf. = 50 Rml., 1 Dollar = 4 Rml. 25 Pf., 1 Silberrent. = 2 Rml. 20 Pf., 1 Mark = 4 Rml. 60 Pf.

100 St. Union R. 110.70	Deff. Kredit v. 1868 R. 328.—	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 97.90
4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70
4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70
4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70
4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70	4 dto. R. 99.70

Mittlere Marktpreise der Woche vom 5. bis 12. August 1894.

Markort.	Weizen					Orte.	Stroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier	Brennöl	Kerosin	Zinn	Kupfer	Gold	Silber	
	M.	15.	30.	45.	60.															
Frankfurt	15.—	15.50	13.—	13.50	15.—	Konstanz	4.20	4.—	125	34	24	23	160	152	130	160	154	200	65	20
Heidelberg	14.50	15.09	10.75	10.50	12.80	Heidelberg	4.40	—	160	36	26	23	140	136	136	152	—	23	100	
Wiesloch	—	15.21	—	—	14.40	Billingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Mittlere Marktpreise der Woche vom 5. bis 12. August 1894.

Markort.	Weizen					Orte.	Stroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier	Brennöl	Kerosin	Zinn	Kupfer	Gold	Silber
	M.	15.	30.	45.	60.														
Konstanz	4.20	4.—	—	—	—	Frankfurt	15.—	15.50	13.—	13.50	15.—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	4.40	—	—	—	—	Heidelberg	4.40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Dienstag den 23. Oktober 1894, Vormittags 9 Uhr,

bestimmt. Dies wird zur Kenntnisnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht. Mannheim, den 14. August 1894. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts Schloß.

Berm. Bekanntmachungen.

2245. Bretten. Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Bemerkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinverordneten der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathaus der betreffenden Gemeinde anberaumt für die Bemerkung:

1. Hingeshheim, Donnerstag den 23. August d. J., Vorm. 9 Uhr.
2. Sahndorf, Montag den 27. August d. J., Vorm. 9 Uhr.
3. Hingeshheim, Mittwoch den 29. August d. J., Vorm. 9 Uhr.
4. Hingeshheim, Samstag den 1. September d. J., Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hier von dem Ansuchen in Kenntnis gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinverordnungen bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathaus aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgewendeten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurteilung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretene, aus dem Grundeigenschaftskarte nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzuzeigen. Über die in der Form der Grundstücke eingetretene Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinverordnungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müssen. Bretten, den 14. August 1894. Der Großh. Bezirksgeometer: W. u. s.

Bürgerliche Rechtspflege.

Essentielle Zustellungen.
 R. 193.2. Nr. 8701. Offenb. u. r. g.
 In Sachen der Ehefrau des Schlossers Julius Broß, Luise, geb. Schreiber in Offenb., gegen ihren genannten Ehemann, früher ebenda, zur Zeit an unbekanntem Orte, ist Termin zur Beweisnahme vor dem beauftragten Richter, Großh. Landgerichtskanzl. Zung- hanns dahier, Termin auf
 Dienstag, 25. September 1894, Nachmittags 3 1/2 Uhr, anberaumt, zu welchem der Beklagte hiermit geladen wird.
 Offenb., den 10. August 1894. Die Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
 R. 233.1. Nr. 13.508. Mannheim.
 Der Tagelöhner Gustav Dornowosky zu Mannheim, vertreten durch Rechts- anwalt Tilleßen, klagt gegen seine Ehe- frau, Emma, geborne Weber, zur Zeit an unbekanntem Orte, wegen grober ungerechtfertigung des Klägers durch die Beklagte und wegen Landflüchtigkeit der-

selben, mit dem Antrage auf Scheidung der zwischen den Streittheilen am 1. Dezember 1883 abgeschlossenen Ehe, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Mannheim auf
 Dienstag den 20. November 1894, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Mannheim, den 11. August 1894. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
 R. 169.2. Nr. 6400. Gernsbach.
 Ludwig Kliche Kaufmanns Witwe, Albertine, geb. Bach in Freiburg, Anton Kliche, Groß. Oberförster in Karlsruhe, Johann Kliche, ledig in Freiburg, Bruno von Arnim Ehe-

frau, Marie, geb. Kliche in Berlin, Karl von Arnim Ehefrau, Mathilde, geborne Kliche in Hannover, Emma Kliche, ledig in Freiburg, Hauptrecht Kliche, Lieutenant im Thüringischen Infanterie-Regiment in Mühlhausen in Thüringen, Richard Kliche, Banquier in Toulouse, Frau Stefanie Kliche Witwe in Baden, Emma Kliche II. ledig in Freiburg, Hofjägermeister Adolf v. Kliefer Witwe, Anna, geb. Kliche in Karlsruhe, besitzen auf der Gemar- kung Gernsbach Plan Nr. 28, Lager- platz Nr. 3538: 7 a 63 qm Holzlag- erplatz, Gemann Nagelstuhl, neben der Landstraße nach Kastatt und Ludwig Lang von Hörden.
 Hinsichtlich dieses Grundstücks findet sich ein auf die Aufgebotsklage lau- tender Grundbucheintrag nicht vor.
 Auf Antrag der Kläger, die durch Großh. Oberförster Anton Kliche in Karlsruhe vertreten sind, werden alle diejenigen, die in den Grund- und Unterhandbüchern nicht eingetragen

ist auf:

Druck und Verlag des W. Trautichen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.